

# RS Vwgh 2020/5/26 Ra 2020/20/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2020

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §20 Abs1

AsylG 2005 §20 Abs2

## Rechtssatz

Nach dem Zweck des § 20 Abs. 2 AsylG 2005 soll die Durchführung der mündlichen Verhandlung durch einen Richter desselben Geschlechts den Abbau von Hemmschwellen bei der Schilderung von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung bewirken. Gleiches gilt für die Furcht vor noch nicht stattgefundenen, sondern drohenden Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. etwa VwGH 13.2.2020, Ro 2019/01/0007).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020200031.L01

## Im RIS seit

22.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)